

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e SGB V

1. Der Bewertungsausschuss beschließt die anliegende Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 3e SGB V. Die Anlagen zu den einzelnen Kapiteln der Verfahrensordnung sind Bestandteil der Verfahrensordnung.
2. Die Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Das I. und III. Kapitel treten am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Das II. Kapitel tritt am ersten Tag des nach Inkrafttreten der Anpassung der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Auskunftsverfahren gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V folgenden Monats in Kraft.
3. Die Verfahrensordnung wird nach Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht.

Anlage:

Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e SGB V

Protokollnotiz:

Nach Umsetzung der EBM-Reform 2019 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 431. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird der Bewertungsausschuss die Beratungen zur Anlage „Methodische Anforderungen an die Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens“ im I. Kapitel wieder aufnehmen mit dem Ziel, die methodischen Anforderungen zu weiteren neuen Leistungen im zweiten Halbjahr 2020 festzulegen.